Benutzungsordnung
für die Sportplatzanlagen der Stadt Bad Driburg
vom 18.06.1979

Die Sportplatzanlagen, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, werden dem Schutze eines jeden Besuchers empfohlen.

1. Die Sportanlagen werden an Sport treibende Vereine und Interessengruppen der Stadt Bad Driburg unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs überlassen

   Überörtlichen Organisationen und nichtstädtischen Vereinigungen kann die Benutzung gestattet werden. Ein Anspruch auf Überlassung eines bestimmten Platzes zu einer bestimmten Zeit besteht nicht.

2. Die Benutzung regelt sich nach den in Abstimmung mit den interessierten Sportvereinigungen von der Stadtverwaltung Bad Driburg jeweils aufgestellten Benutzungsplan.

3. Die Zustimmung zur Benutzung ist bei dem Stadtdirektor schriftlich zu beantragen.

   Die Benutzung anderer als der zugewiesenen Plätze oder die Benutzung zu anderen als den festgesetzten Tageszeiten ist unzulässig.

4. Weitere Benutzungszeiten über diesen Benutzungsplan hinaus werden nur auf schriftlichen Antrag hin von dem Stadtdirektor genehmigt.

5. Veranstaltungen und Wettkämpfe sind rechtzeitig schriftlich bei dem Stadtdirektor, Schulverwaltungsamt, mit Angaben von Beginn, Beendigung, Tag und Art der Veranstaltung zu beantragen und zwar mindestens vierzehn Tage vorher.

6. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderveranstaltungen oder Instandsetzungsarbeiten, oder bei Störungen infolge höherer Gewalt, behält sich der Stadtdirektor das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Benutzung vor. Dies trifft auch zu, wenn bei schlechten Witterungsverhältnissen eine ernsthafte Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist.

7. Personen, deren Verhalten eine Störung des Sportbetriebes erwarten lässt oder solche, die sich in einem die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Zustand befinden, sind von der Benutzung ausgeschlossen.

8. Jeder Verein (Benutzer) hat für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Er hat jede im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu treffen, damit Beschädigungen an den Sportplätzen, Sporteinrichtungen, Umkleide- und Duschräumen und ähnlichen Einrichtungen vermieden werden.

Für selbstverschuldete Beschäftigungen ist er der Stadt gegenüber voll haftbar. Die Haftung erstreckt sich auf die Beschädigung der benutzten Anlagen durch andere, falls der Benutzer es dabei an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

9. Die einzelnen Anlagen dürfen nur zu dem Zwecke benutzt werden, für den sie vorgesehen sind. Insbesondere dürfen Laufbahnen nicht mit Stollenschuhen benutzt werden.

10. Jeder Benutzer hat für die beabsichtigte Benutzungsdauer einen verantwortlichen Leiter und bei dessen Verhinderung einen Vertreter zu bestimmen. Dieser ist neben dem Verein für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich. Die Benutzung ist nur unter der ständigen Aufsicht eines verantwortlichen Trainingsleiters gestattet. Nur den verantwortlichen Trainingsleitern ist das Betreten der Anlagen mit ihren Gruppen erlaubt.

11. Der Stadtdirektor kann Aufsichtspersonen für die Sportplatzanlagen benennen. Sie üben in seinem Namen das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt und unverzüglich Folge zu leisten. In den Ablauf einer Veranstaltung dürfen sie nicht eingreifen. Missstände, die sich aus der Veranstaltung an sich ergeben, haben sie dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung zum Zwecke der Abstellung zu melden. Benutzer, die dieser Benutzungsordnung zuwiderhandeln, können sie von den Sportplatzanlagen verweisen.

12. Änderungen irgendwelcher Art an den Platzanlagen sind ohne Genehmigung des Stadtdirektors unzulässig.

13. Rauchen und der Genuss von Alkohol ist in den Umkleide- und Geräteräumen sowie auf den eigentlichen Sportflächen nicht gestattet.

14. Die Rasenflächen, insbesondere die der Hauptkampffelder, sollen soweit wie möglich geschont werden.

    Fußball- und Handballtraining auf den Rasenplätzen ist nur bei trockener Witterung und nicht durchnässter Rasenfläche gestattet. In den Stadtteilen Herste und Pömbsen ist das Training auf den alten Sportplätzen durchzuführen.

15. Der Stadtdirektor hat das Recht, die Benutzung der Rasenplätze zu untersagen, wenn der Bestand der Rasenflächen gefährdet erscheint. Schadensersatzansprüche können aus der Zurücknahme der Genehmigung der Stadt Bad Driburg gegenüber nicht geltend gemacht werden.

16. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter auf die notwendige Ordnung und Einhaltung der Benutzungsbestimmungen zu achten und das erforderliche Ordnungspersonal zu stellen. Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, dass Zuschauer, insbesondere beim Kommen und Weggehen, die Sportflächen nicht betreten.

17. Die Herrichtung der Spielfelder und Kampfbahnen vor den Spielen und Wettkämpfen wird von den Veranstaltern vorgenommen. Das

Markierungsmaterial wird von der Stadt gestellt. Darüber hinausgehende Kosten für den Platzaufbau gehen zu Lasten der Veranstalter.

18. Die Benutzer haben darauf zu achten, dass beim Training auf den Laufbahnen nach Möglichkeit die Innenbahn geschont wird, da diese Bahn bei den Wettkämpfen der größeren Beanspruchung ausgesetzt ist.

19. Turn- und Sportgeräte sind nach dem Gebrauch durch die Benutzer von den Anlagen zu entfernen.

20. Von den Vereinen selbst eingebrachte Geräte müssen nach Benutzung durch diese von den Sportanlagen entfernt oder zumindest so verankert oder gesichert werden, dass eine Benutzung durch Dritte ausgeschlossen ist. Für Schäden, die Dritten durch die Nichtbeachtung dieser Anordnung bei Benutzung entstehen, haften die Vereine (bzw. Veranstalter) in vollem Umfang selbst.

21. Bei Inanspruchnahme der Dusch- und Waschanlagen ist auf sparsamsten Wasserverbrauch zu achten. Jeder Benutzer darf die Duschen höchstens bis zu 5 Minuten in Anspruch nehmen.

    Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen sowie sonstige Armaturen, die Benutzern nicht zum Gebrauch freigegeben sind, dürfen nur von den von der Stadt bestellten Personen bedient werden.

22. Den Sportvereinen wird das Recht eingeräumt, die Geräteräume in Anspruch zu nehmen. Die Turn- und Sportgeräte sind jedoch so zu lagern, dass die Türen und Wände nicht beschädigt werden.

23. Die Wartung und Pflege der vereinseigenen Turn- und Sportgeräte obliegt den Vereinen. Für Schäden, die bei der Benutzung der vereinseigenen Geräte entstehen, haftet allein der Verein.

24. Das Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren in das eingefriedigte Sportplatzgelände ist nicht gestattet.

25. Wirtschaftliche Werbung, Verkauf von Waren, Ausschank von Getränken sowie jegliche Art von gewerblicher Betätigung innerhalb des eingefriedigten Sportgeländes und seiner Einrichtungen sind nur mit ausdrücklicher, vorher einzuholender Zustimmung des Stadtdirektors, Schulverwaltungsamt, zulässig. Voraussetzung ist, dass sämtliche etwa sonst vorgeschriebenen Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt worden sind.

26. Das Abstellen von Fahrrädern sowie das Parken von Kraftfahrzeugen innerhalb des eingefriedigten Sportgeländes sind untersagt.

27. Für die bei Benutzung der Sportplätze, der Umkleide- und Geräteräume sowie sonstiger Einrichtungen den Sporttreibenden oder Zuschauern entstandenen Personen- oder Sachschäden haftet die Stadt Bad Driburg nur insoweit, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

28. Für die auf den Sportplätzen, in den Umkleideräumen usw. abgelegten Gegenstände, insbesondere Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke usw., übernimmt die Stadt Bad Driburg keine Haftung.

29. Sportplatzanlagen werden nur solchen Vereinen und Interessengruppen überlassen, welche die vorstehende Ordnung in allen Punkten als für sie verbindlich anerkannt haben.

30. Die Benutzung der Sportanlagen bzw. einzelner Einrichtungen kann mit sofortiger Wirkung untersagt werden, wenn die Inhaber einer Benutzungsgenehmigung gegen Vorschriften dieser Ordnung verstoßen, insbesondere dann, wenn Sportanlagen oder deren Einrichtungen mutwillig beschädigt werden.

31. Diese Benutzungsordnung, der die Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Stadt Bad Driburg vom 18.06.1979 zu Grunde liegt, tritt am 01.09.1979 in Kraft.